

Budget 2022

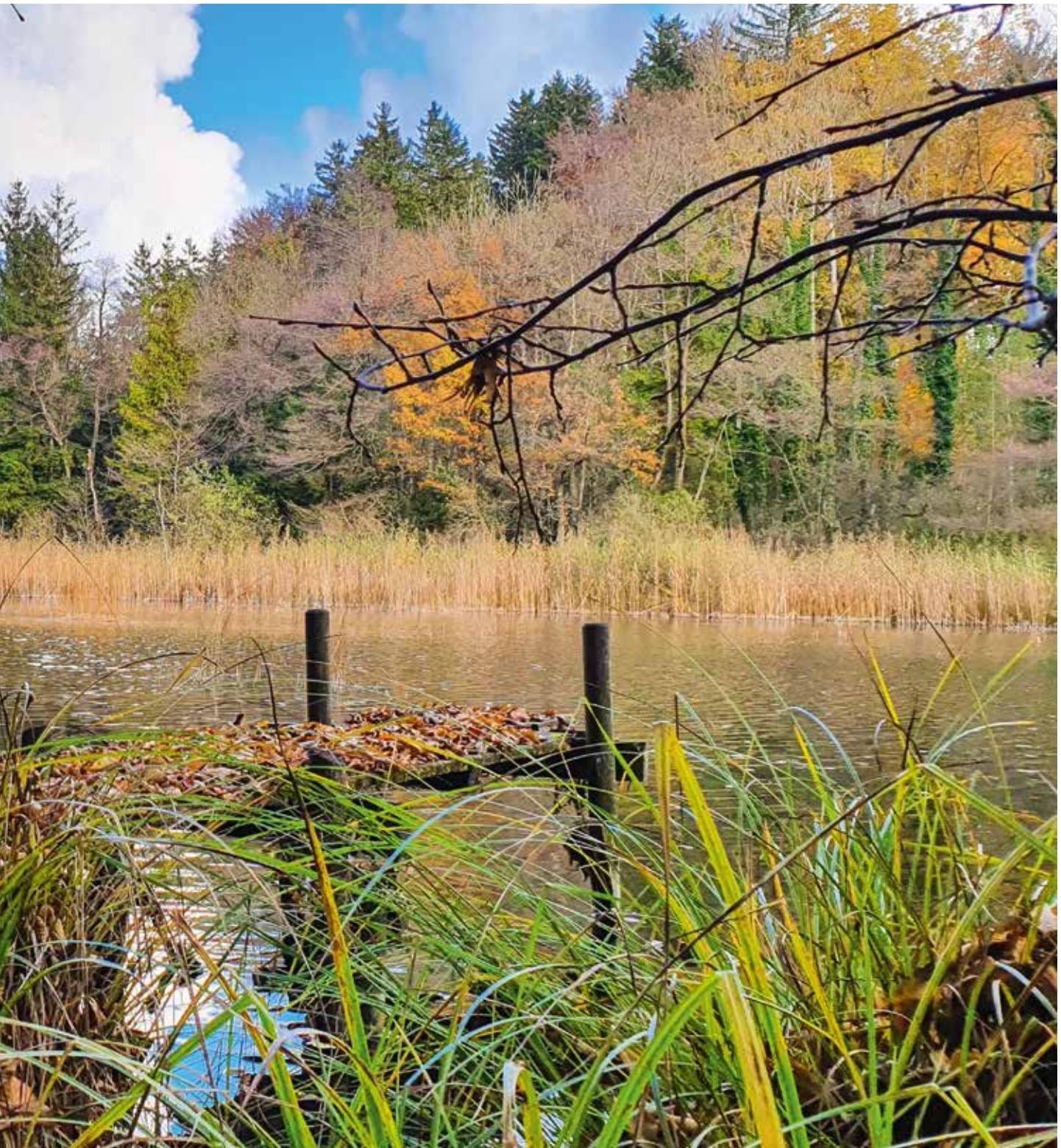
der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Gemeindeversammlung

Dienstag, 7. Dezember 2021, 20:00 Uhr

Mehrzweckhalle Hauptwil

Bitte beachten Sie, dass eine
vorgängige Anmeldung für
die Versammlung **zwingend** ist.



Ausführliche Ausgabe

Wenn Sie eine detaillierte Ausgabe des Budgets 2022 möchten, melden Sie sich bitte bei der Finanzverwaltung oder lassen Sie uns eine E-Mail mit Ihrer Postanschrift zukommen (finanzverwaltung@pghg.ch). Die Details finden Sie aber auch auf der Homepage der Politischen Gemeinde unter www.hauptwil-gottshaus.ch aufgeschaltet.

Politische Gemeinde
Hauptwil-Gottshaus
Finanzverwaltung
Oberdorfstrasse 3
9213 Hauptwil

Tel 071 424 60 62
Web www.hauptwil-gottshaus.ch

Zustellung des Stimmrechtsausweises

Den Stimmrechtsausweis für die Gemeindeversammlung erhalten Sie mit separater Post. Sollten Sie Ihren Stimmrechtsausweis bis zum 25. November 2021 nicht erhalten haben, bitten wir Sie um sofortige Benachrichtigung.

Broschüre an alle Haushaltungen

Diese Broschüre wird an allen Haushaltungen der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus zugestellt. Zur Gemeindeversammlung sind jedoch nur die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer eingeladen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Gemeindepräsident	4	Traktandenliste
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021	5	1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021
Kreditantrag Strassensanierung Waldkircherstrasse	12	2. Kreditantrag Strassensanierung Waldkircherstrasse
Budget 2022, Politische Gemeinde inkl. Technische Betriebe	14	3. Budget 2022
· Erfolgsrechnung mit einem Steuerfuss von 55 %	18	4. Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil
· Investitionsrechnung	23	5. Einbürgerungsgesuch Herr Michal Iliev
· Investitionsplan 2022 – 2025	28	6. Neues EW-Reglement
· Finanzplan 2023 – 2024	29	7. Aktuelle Informationen und Umfragen
Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil	30	Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt.
Einbürgerungsgesuch Herr Michal Iliev	32	
Neues EW-Reglement	33	
Schlusswort	42	
Behördenverzeichnis	43	
Tarifblatt – Technische Gemeindebetriebe	44	
Hauptwil-Gottshaus		
Anmeldetalon	46	

Alle Teilnehmenden der Versammlung müssen sich bis spätestens am 1. Dezember 2021 schriftlich anmelden. Dies entweder mit dem Anmeldeformular im Anhang, per E-Mail an gemeindekanzlei@pghg.ch oder telefonisch unter 071 424 60 62.

- Vor dem Eintreten in den Saal müssen die Hände desinfiziert werden.
- Von jedem Anwesenden wird Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer notiert (sofern dies nicht bereits auf dem Stimmausweis abgelesen werden kann). Alle personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Jedem Teilnehmenden wird ein Sitzplatz zugewiesen, dieser darf während der Versammlung nicht verlassen werden.
- Während der ganzen Versammlung herrscht Mund- und Nasenschutzpflicht.
- Die Versammlung findet, entgegen dem ursprünglich geplanten Ort in Gottshaus, in der Mehrzweckhalle Hauptwil statt. Dies, weil die Halle in Hauptwil grösser ist und dementsprechend mehr Personen Platz bietet.

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, sehr geehrte Mitlesende

Noch nie ist es mir schwerer gefallen die richtigen Einleitungsworte einer Botschaft zu finden. Mit dieser Gemeindeversammlung geht für mich persönlich eine spannende, lehrreiche und auch emotionale Zeit als Gemeindepräsident der schönsten Gemeinde im Thurgau zu Ende. Ich blicke auf zehn ausgefüllte Jahre zurück, in denen ich die Entwicklung von Hauptwil-Gottshaus zusammen mit dem Gemeinderat massgeblich mitgestalten durfte. Es ist uns gelungen, das Paradies im Grünen positiv weiterzuentwickeln, attraktiver zu gestalten und infrastrukturell aufzuwerten. Mit gutem Gewissen hinterlasse ich meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger keine grosse Baustelle, sondern eine Gemeinde, welche ihre Aufgaben in den letzten Jahren angepackt und gelöst hat, die Finanzen im Lot sind und über einen attraktiven Steuerfuss verfügt. Ein top motivierter Gemeinderat und ein gut aufgestelltes Verwaltungsteam werden auch nach meiner Ära die Geschicke der Gemeinde zum Wohle der Bevölkerung weiterführen. Egal wohin mich die Zukunft trägt, mein Herz wird immer für Hauptwil-Gottshaus schlagen.

Damit ich aber mit einem wirklich guten Gewissen weiterziehen kann, freue ich mich zusammen mit Ihnen die Weichen für das Jahr 2022 noch stellen zu dürfen. Mit dem vorliegenden Budget und den darin enthaltenen Anträgen ist der Gemeinderat überzeugt, die Schwerpunkte am richtigen Ort gelegt zu haben. Die Sanierung der Waldkircherstrasse (Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse) war noch nicht geplant, musste aber infolge abrutschender Strasse vorgezogen werden und der Antrag für verkehrsberuhigende Massnahmen im Dorfzentrum von Hauptwil kam aus der Bevölkerung. Mit diesen Massnahmen leistet der Gemeinderat einen wesentlichen Beitrag zur Werterhaltung und Steigerung der Infrastruktur. Ich bin überzeugt alle Investitionen und Ausgaben im Budget 2022 sind notwendig und am richtigen Ort investiert. Bitte beachten Sie, dass auch für diese Versammlung die Massnahmen des Schutzkonzepts von Seite 3 gelten.



Ich möchte mich für die tollen vergangenen zehn Jahre als Gemeindepräsident hier in Hauptwil-Gottshaus herzlich bedanken. Ich möchte keinen Tag davon missen. Die spannenden Begegnungen, die anregenden Diskussionen und herausfordernde Projekte haben meinen Rucksack gefüllt. Ich wünsche der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern für die bevorstehenden Jahre nur das Beste und freue mich, auch in Zukunft positive Schlagzeilen zu lesen. Geniessen Sie die bevorstehende Adventszeit und die kommenden Feiertage. Starten Sie gut ins Jahr 2022.

Adieu und bis bald



Matthias Gehring
Gemeindepräsident

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 8. Juni 2021 20:00 Uhr Mehrzweckhalle Hauptwil

Stimmberechtigte Stimmbürger/Innen	1'420
Anwesende Stimmbürger/Innen	43 (3.02%)
Vorsitz	Matthias Gehring, Gemeindepräsident
Protokoll	Marco Lang, Gemeindeglied
Stimmzähler	Thomas Hinnen und Markus Hinder
Einladung zur Versammlung	Keine Einsprache
Traktandenliste	Keine Einsprache
Stimmberechtigung Teilnehmer	Keine Einsprache
Pressevertreter ohne Stimmrecht	Georg Stelzner (Thurgauer Zeitung)
Teilnehmer ohne Stimmrecht	Daniela Hüppi, Judith Gerster, Renato Locher, Urs Meli, Sven Keller

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2020
2. Jahresrechnung 2020
3. Kreditantrag über CHF 1'336'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg und den Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum
4. Aktuelle Informationen und allgemeine Umfrage

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Versammlungseinladung, gegen die Stimmberechtigung der Teilnehmenden gegen die Traktandenliste oder gegen anwesende Stimmbürger gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Als Stimmzähler werden Thomas Hinnen und Markus Hinder mit einem Applaus bestätigt.

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2020 ist auf den Seiten 5 bis 13 der Botschaft abgebildet. Der Vorsitzende fragt die Versammlung, ob es Einwände oder Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Stimmbürger genehmigen das Protokoll ohne Gegenstimme.

Der Vorsitzende dankt Marco Lang für die Protokollführung.

2. Jahresrechnung 2020

Jahresrechnung und sämtliche Anhänge dazu sind auf den Seiten 24 bis 34 der Botschaft abgedruckt. Der Vorsitzende erläutert die wichtigsten Punkte:

Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung

- Höhere Kosten für die Vollrevision der Jahresrechnung 2019 durch die BDO AG. Dafür entfiel die Entschädigung an die RPK.
- Neu definierter Verteilschlüssel für interne Verrechnungen wurde angewendet.
- Die BDO AG führt die Finanzverwaltung seit August 2020.
- Höhere Bezugsprovisionen für die Steuern.
- Höhere Honorare für externe Berater in der Bauverwaltung.
- Kosten für die Sanierung des öffentlichen WCs beim Feuerwehrdepot wurden im Unterhalt der Verwaltungsliegenschaften verbucht.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- Bei der Feuerwehr wurden mehr Betriebs- und Verbrauchsmaterial angeschafft als im Budget vorgesehen.
- Periodische Kontrolle der Zivilschutzanlage ohne Mängel.

Kultur, Sport und Freizeit

- Höhere Beiträge als budgetiert für die Denkmalpflege und den Heimatschutz (Beitrag an die Renovation Traube).

Gesundheit

- Unbeeinflussbarer Betrag an den Kanton für die Pflegefinanzierung fällt höher aus als budgetiert.
- Verdoppelung der Beiträge an private Institutionen (eigenständige Spitex im Kurhaus St. Pelagiberg).
- Rückerstattung des Kantons von 40 % ging bei der Budgetierung vergessen.

Soziale Sicherheit

- Wesentlich tieferer Aufwand im Bereich Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände als budgetiert.
- Deutlich weniger Alimenterbevorschussung als budgetiert.
- Positives Bild bei den Zahlen in der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

- Höhere Abschreibungen bei den Gemeindestrassen im Vergleich zum Budget.

Umwelt und Raumordnung

- Für die Wasserversorgung (CHF 20'047) und die Abwasserbeseitigung (CHF 83'519) wurde jeweils ein Verlust geschrieben. Die Differenzen wurden daher den Spezialfinanzierungen entnommen.
- Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete einen Gewinn von CHF 1'303. Dieser wurde der Spezialfinanzierung zugeführt.

Volkswirtschaft

- Die Elektrizitätsversorgung schloss im Jahr 2020 im Bereich Netz mit einem Verlust von CHF 170'013 und im Handel mit einem Verlust von CHF 54'020 ab. Die Beträge wurden durch Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen ausgeglichen.
- In der Gasversorgung wurde ein Verlust von CHF 35'926 ausgewiesen. Der Betrag wurde durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen.

Finanzen und Steuern

- Wesentliche Mehreinnahmen gegenüber dem Budget 2020 bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen im Rechnungsjahr.
- Korrektur der Wertberichtigungen auf Steuerforderungen führt zu einer Aufwandsminderung.
- Etwas höherer Finanzausgleichsbetrag des Kantons.
- Die Grundstückgewinnsteuern sind doppelt so hoch ausgefallen, wie im Budget berechnet.

Investitionsrechnung

Die Erläuterungen zur Investitionsrechnung finden sich auf den S. 35 bis 38 in der Botschaft.

Politische Gemeinde

- Folgende Strassensanierung mit Werkleitungen konnten im Jahr 2020 abgeschlossen werden:
 - Beierhalden 1. Etappe
 - Freihirtenstrasse
 - Oberdorfstrasse
- Auch die Sanierung der Mauer und der neue Gehweg in der Weiherbadi konnten im Jahr 2020 abgeschlossen werden.
- Anschaffung des Traktors mit Salzstreuer und Pfadschlitten.
- Neubau des Salzsilos.
- Erschliessung MFH Roose (über Unterhalt).

Wasserwerk

- Ersatz Wasserleitung Frohburg

Elektrizitätswerk/-Netz

- Erste Etappe des Netzausbaus Wilen – St. Pelagiberg.

Abfallwirtschaft

- Die vollständige Umstellung auf Unterflurcontainer wurde vollzogen und ist abgeschlossen.
- Nach Beendigung der Ausführungen fragt der Vorsitzende, ob es noch Fragen zur Jahresrechnung 2020 gibt.

Annemarie Straub

Ist von den Beiträgen an die Renovation Traube überrascht. Die Renovation ist bereits fünf Jahre her.

- › Das ist richtig, aber die letzten Schlussrechnungen sind erst im Jahr 2020 eingetroffen.

Daher tauchen Kosten für die Renovation in der Jahresrechnung 2020 auf.

Bruno Hablützel

Möchte gleich mehrere Anliegen vom Gemeinderat beantwortet haben. Die zusammengezählten Honorare für externe Berater fallen mit rund CHF 310'000 sehr hoch aus. In der Detailrechnung lassen sich ausserdem Minusbuchungen finden. Das sollte nicht sein. Beispielsweise auf der Seite neun, Konto 4631.00 Beiträge vom Kanton. Warum sind diese Minusbuchungen vorhanden?

- › Hierbei handelt es sich um Korrekturbuchungen aus vergangenen Jahren. Im Detail ging es dabei um Rückzahlungen der Gebäudeversicherung für Hydranten. Der Betrag wurde fälschlicherweise im Jahr 2019 in der Funktion Feuerwehr verbucht, anstatt korrekt im Projekt direkt. Dies muss dann in der Jahresrechnung 2020 korrigiert werden.

Bruno Hablützel

Auch bei den Werkbetrieben lassen sich immer wieder Minusbuchungen finden. Was ist dort die Begründung?

- › Bei den Werkbetrieben entstanden diese Minusbuchungen aus Zinsen der Technischen Gemeindebetrieben. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurden sämtliche Debitoren überprüft und falls notwendig Korrekturbuchungen vorgenommen. Kurz zusammengefasst wurden Ertragsminderungen verbucht.

Bruno Hablützel

Bei den Abschreibungen wurde im Budget 2020 nur rund die Hälfte budgetiert. Die Kontrolle muss bei der Amortisation besser werden. Es ist zielführender den Gewinn in eine Spezialfinanzierung für den Strassenunterhalt zu leiten. Dieser Betrag wäre dann auch bereits abgeschrieben. Die Abschreibungssätze im HRM2 sind generell zu tief. Es folgt daher ein Antrag, die Gewinnverwendung zu ändern.

- › Der Gewinn kann nur in eine Spezialfinanzierung fliessen, wenn die Gemeinde ein fixfertiges Projekt hat. Ein solches liegt allerdings nicht vor. Daher kann die Gewinnverwendung nicht in die Richtung einer Spezialfinanzierung geändert werden.

Bruno Hablützel

Dann muss der Gemeinderat in Zukunft frühzeitig reagieren und ein Projekt vorbereiten. Die Volksschulgemeinde kann ein Unterhaltsfonds führen, das sollte für die Politische Gemeinde doch auch möglich sein.

- › Für die Erstellung einer Spezialfinanzierung muss zwingend eine gesetzliche Grundlage existieren. Das wäre bei einem Strassenunterhaltsfonds nicht gegeben. Das fehlende Vorhandensein von gesetzlichen Grundlagen ist auch der Grund, dass in den letzten Jahren einige Spezialfinanzierungen aufgelöst wurden.

Susanne Frey

Möchte zu den Wortmeldungen von Bruno Hablützel ebenfalls etwas sagen. Sie ist in der Schulbehörde der Volksschulgemeinde Bischofszell und kann daher die Unterschiede zwischen Politischer Gemeinde und Volksschulgemeinde erläutern. Die Finanzierung eines Bauerneuerungsfonds, der hier angedeutet wird, ist nur der Volksschulgemeinde erlaubt. Der Politischen Gemeinde ist die Bildung eines solchen Fonds verboten.

Jakob Grunder

Hat eine Frage zum Selbstfinanzierungsgrad. Dieser ist deutlich tiefer als noch vor einem Jahr. Wie setzt sich dieser Indikator genau zusammen?

- › Die Selbstfinanzierung wird mit 100 multipliziert und durch die Nettoinvestitionen geteilt. Aufgrund der Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen nimmt der Selbstfinanzierungsgrad ab und ist daher tiefer als im letzten Jahr.

Bruno Hablützel

Hat noch eine Frage zur Rechnungsprüfung. Die BDO AG hat seit August 2020 auf Mandatsbasis die Finanzverwaltung der Gemeinde übernommen. Gleichzeitig wird auch die Revision der Jahresrechnung durch diese Firma vorgenommen. Gibt es da keine Interessenskonflikte?

- › Die BDO AG begleitet die Gemeinde bereits seit längerer Zeit. In Zukunft soll die Rechnungsprüfungskommission die Prüfung auch wieder selbstständig durchführen. Ausserdem wird die Jahresrechnung weiterhin von der RPK geprüft. Die BDO AG tritt dabei nur begleitend in Erscheinung und ist

für Fragen der Rechnungsprüfungskommission Anlaufstelle. Die Person in der Finanzverwaltung der Gemeinde und die Begleitperson bei der Rechnungsprüfung stammen aus unterschiedlichen Abteilungen und kantonalen Niederlassungen der BDO AG.

Susanne Frey

Möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Revision durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgt. Die BDO AG ist dabei nur begleitend tätig. Die Person der Rechnungsprüfung hat mit der Mitarbeiterin der Finanzverwaltung keinerlei Verbindungspunkte.

Jakob Grunder

Kommt zurück auf die Anfangsfrage von Bruno Hablützel. Wie setzen sich die hohen Beraterhonorare zusammen?

› Bei der eingangs erwähnten Zahl sind sämtliche Werke inkludiert. Auch der Bau und die Rechtsberatungen sind darin enthalten. Leider muss die Gemeinde immer öfters rechtliche Auskünfte und Abklärungen einholen. Die Kosten werden daher auch in Zukunft voraussichtlich steigen.

Bruno Hablützel

Hält die Beraterhonorare der Werke nicht für hoch. Wenn in den einzelnen Funktionen die Konten 3132.00, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperte etc. zusammengezählt werden, ergeben sich für die Werke Honorare rund CHF 30'000.00. Die Werke enthalten also sehr wenige Beraterhonorare. Wie kommt der Betrag von über CHF 300'000.00 zusammen?

› In den Konto 3132.00 sind nur Bruchteile der Beraterhonorare aufgeführt. Viele Entschädigungen für externe Dritte, auch aus den Werken, sind direkt den einzelnen Projekten zugeordnet und somit in anderen Konten zu finden. Auch bei den Arbeiten rund um das Projekt der Ausscheidungen von Gewässerräumen sind Beraterhonorare enthalten. Und die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus hat einige Gewässerräume.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 274'723.89 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss soll dem zweckfreien Eigenkapital zugeführt werden.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag ohne Gegenstimme zu.

3. Kreditantrag von CHF 1'336'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg und den Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum

Ausgangslage Netzausbau St. Pelagiberg

Der Ortsteil St. Pelagiberg sowie die Weiler Hasum, Ergeten, Thürlewang und Osterwald werden über eine 17kV Mittelspannungsfreileitung versorgt.

In den letzten Jahren kam es zu mehreren Stromunterbrüchen, da die bestehende Freileitung oder deren Isolatoren Schaden nahmen und in der Folge aufwendig repariert werden mussten. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, den Ortsteil St. Pelagiberg, Ergeten sowie Hasum neu mit erdverlegten Mittelspannungsleitungen zu verkabeln, um in Zukunft eine noch sicherere und stabilere Stromversorgung zu gewährleisten.

Projektbeschreibung Netzausbau St. Pelagiberg

Um den zukünftigen Leistungsbezug oder allfällige Rückspeisungen z. B. durch Photovoltaikanlagen zu gewährleisten, wird in der Gewerbezone auf der Parzelle 2516 eine neue Transformatorstation erstellt. Diese neue Transformatorstation wird mit einem neuen Mittelspannungskabel direkt mit der Transformatorstation in Mollishaus gekoppelt.

Für den Kabelzug der neuen Leitung müssen im Trottoir der Kantonsstrasse Mollishaus nach

St. Pelagiberg ca. 400 m sowie im Wiesland ca. 180 m entlang der Parzelle 2986 und 2516 bis zur neuen Transformatorstation neue EW-Leitungen verlegt werden.

Die restliche Rohranlage in der Kantonsstrasse durch St. Pelagiberg wurde bereits im Jahre 2017 mit der Sanierung der Kantonstrasse erstellt. Anschliessend werden die bestehenden Transformatorstationen Trön, St. Pelagiberg und Ergeten über die neu erstellte Transformatorstation neu verkabelt und mit Energie versorgt.

Die Energieversorgung des Weilers Hasum wird in Zukunft über die Netzebene 7 mittels Niederspannung versorgt. Da die neue Transformatorstation von der Distanz her nahe genug ist, kann der bestehende Stangentrafo komplett ersetzt werden. Für diese Verkabelung werden zusätzliche Tiefbauarbeiten ausgeführt um neue Werkleitungsrohre von St. Pelagiberg bis Hasum im Wiesland zu verlegen.

In der Folge können die nicht mehr benötigten Freileitungsstangen bis zum Weiler Thürlewang komplett zurückgebaut werden.

Die Kosten für den vorliegenden Netzausbau belaufen sich auf rund CHF 845'000.00 (inkl. MWST).

Ausgangslage Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum

Die Wasserversorgung hat in mehreren Abschnitten Bedarf für den Ersatz der alten und kleinkalibrigen Versorgungsleitungen im oben genannten Gebiet.

Die bestehende Versorgungsleitung Mollishaus – Trön aus Grauguss NW 100 mm mit Stemmmuffen, ist Teil des Versorgungsringes Mollishaus – Trön – Res. + PW Trön – Wolfhag und hat die vorgesehene Nutzungsdauer schon einige Jahre überschritten. Sie sollte im Rahmen der Werkleitungsarbeiten ersetzt und aufgeweitet werden.

Die bestehende Versorgungsleitung Trön – Hasum aus Eternit NW 100 mm ist ebenfalls Teil des gleichen Versorgungsringes resp. eine Stichleitung zur Versorgung des Weilers Hasum. Auch diese hat die Nutzungsdauer erreicht und sollte im Zusammen-

hang mit den Werkleitungsarbeiten aufgeweitet und ersetzt werden.

Projektbeschreibung Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum

Das vorliegende Bauprojekt sieht vor, im Abschnitt Mollishaus – Trön die bestehende Graugusstransportleitung im Trottoir, ab der Schieberkombination Einlenker Mollishaus, teilweise in einem Kombigraben mit der Elektrizitätsversorgung auf einer Länge von ca. 480 m durch eine HDPE – Leitung de 160 mm zu ersetzen. Im Bereich Chrumbach werden zusätzliche Absperrschieber eingebaut und ein Zwischenhochpunkt wird mit einer automatischen Be- und Entlüftung ergänzt.

Im Abschnitt Trön – Hasum sieht das Bauprojekt vor, die bestehende Eternitleitung in einem kombinierten Graben mit der Elektrizitätsversorgung, im Wiesland parallel zur Staatsstrasse, auf einer Länge von ca. 400 m durch eine HDPE – Leitung de 160 mm zu ersetzen. Beim Anschluss in der Hauptstrasse im Trön wird neu eine Schieberkombination eingebaut. In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten wird südlich der Liegenschaft Trön 16 ein zusätzlicher Hydrant erstellt.

Mit dem Ersatz der Transport- und Versorgungsleitungen und dem Einbau von zusätzlichen Schiebern und Hydranten wird die Versorgungssicherheit und der Brandschutz verbessert.

Die Kosten für das vorgestellte Wasserversorgungsprojekt belaufen sich auf rund CHF 491'000.00 (inkl. MWST). An die Kosten für die Verbesserung des Brandschutzes zahlt die Gebäudeversicherung Thurgau einen namhaften Beitrag.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von CHF 1'336'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg und den Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum zuzustimmen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es noch Fragen gibt.

Jakob Grunder

Möchte wissen, ob bei solchen Projekten auch gleich Drittanbieter wie die Swisscom oder Quickline angefragt werden? Dann wären diese Leitungen zeitgleich verlegt.

› Das kann bejaht werden. Die Drittanbieter werden immer angefragt. Allerdings gibt es von ihrer Seite im Moment keinen Bedarf die neuen Rohrleitungen mitzubeneutzen. Sie zu verpflichten ist nicht möglich.

Jakob Grunder

Die Kierzek AG könnte die Grundeigentümer jeweils besser informieren. In den Verträgen für die Durchleitungsrechte sollen dann beispielsweise auch Drittanbietern die Durchleitung erlaubt werden. Das wurde vorgängig nicht kommuniziert.

› Die Kommunikation kann in diesem Fall nie genug sein. Die Kierzek AG wird sich bemühen, besser zu informieren. Die Leitungen sind seit langem im Katasterplan eingetragen. Nun erfolgt die Eintragung der Durchleitungsrechte im Grundbuch nach üblichem Vorgehen.

Leider ist die Bereitschaft für die Duldung von Durchleitungen und Trafostationen stetig sinkend.

Jakob Grunder

Eine Trafostation steht dann für mehrere Generationen auf dem eigenen Grundeigentum und eine Verschiebung wird kategorisch abgelehnt. Daher möchte niemand mehr eine solche Station auf dem eigenen Grund und Boden.

› Die Gemeinde braucht Planungssicherheit und die Gewissheit, dass die Stationen von Dauer sind. Darum wird eine Trafostation auch ins Grundbuchamt eingetragen.

Bruno Hablützel

Kennt dieses Problem auch. Ein grösseres Entgegenkommen gegenüber den Grundeigentümern wäre wünschenswert.

› Trafostationen und Leitungsverläufe werden heute so geplant, dass sie in Grundstücken liegen auf denen, auch zu späteren Zeitpunkten, nicht gebaut werden kann. Bei älteren Trafostationen wurde dies vielleicht noch nicht berücksichtigt. Der Grundeigentümer kann seine Wünsche jederzeit vorbrin-

gen und sie werden nach Möglichkeit in die Planung miteinbezogen.

Jakob Grunder

Hat noch ein Anliegen, das die Wasserversorgung betrifft. Im Februar war die Wasserleitung im Weiler Freihirten gleich zweimal defekt. Auch in der Vergangenheit gab es dort schon defekte Leitungen. Wird da zeitnah etwas vom Gemeinderat unternommen?

› Der Gemeinderat wird das in ein nächstes Budget aufnehmen. Bei dem zu erwartenden Betrag ist dieses Vorgehen zwingend notwendig.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung

[Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stimmen dem Kreditantrag von CHF 1'336'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg und den Ersatz der Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum zu.](#)

4. Aktuelle Informationen und Umfrage

Fussgängerstreifen Hauptwil

Der Kanton hat eingelenkt, dass der Fussgängerstreifen versetzt wird. So soll der Schulweg für die Kinder deutlich sicherer werden. Die Ausführungen sind noch in diesem Jahr geplant.

Allgemeine Umfrage / Diskussion

Jakob Grunder

Möchte, dass seine Wortmeldungen nicht immer als Kritik am Gemeinderat aufgefasst werden. Ausserdem gilt es anzumerken, dass auf der Seite News der gemeindeeigenen Webseite oft alte Beiträge angezeigt werden. Diese Rubrik könnte besser gepflegt und alte Beiträge regelmässiger gelöscht werden.

› Die Anmerkungen werden dankend aufgenommen und eine verbesserte Kontrolle für die Inhalte der Webseite umgesetzt.

Jakob Grunder

Bei der Altpapiersammlung stieg die Menge an Karton stark an. Allerdings ist die Entschädigung für das Sammeln des Kartons sehr schlecht bei gleichzeitig hohem Aufwand und Einsatz. Vielleicht findet sich eine Einigung mit der Gemeinde, dass hier ein kleiner Zustupf für die Schulkinder gesprochen wird.

› Der Schule wird jeweils der vereinbarte Betrag durch die Gemeinde überwiesen. Wie dort die interne Verteilung funktioniert kann nicht gesagt werden. Die Gemeinde wird mit der Schule das Gespräch suchen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Protokollabschluss

Der Gemeindepräsident fragt die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ob jemand einen Rückkommensantrag zu einem der behandelten Traktanden stellen möchte und ob jemand Einwände gegen den Verlauf der Versammlung vorbringen möchte.

Es gibt keine zusätzlichen Wortmeldungen.

Mit einem Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat und an die Gemeindeverwaltung schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.20 Uhr.

Hauptwil, 08. Juni 2021



Marco Lang
Gemeindeschreiber



Kreditantrag Strassensanierung Waldkircherstrasse

von CHF 270'000.00

Ausgangslage

Die Hauptwiler Gemeindestrassen sind im Jahre 2018 von einer unabhängigen Institution einer Zustandsbeurteilung unterzogen worden. Der Bahnhofstrasse mit Teilen der Waldkircherstrasse wurde attestiert, dass der Strassenoberbau in einem schlechten Zustand ist. Die Randabschlüsse sind teils lose und der Belag mehrfach geflickt und an manchen Orten wieder ausgebrochen. Zudem weist der Belag zum Teil starke Spurrillen auf. Im Bereich östlich der SBB-Unterführung ist nur teilweise eine Oberflächenentwässerung vorhanden. Zudem senkt sich der nördliche Fahrbahnrand, was zu Rissen im Fahrbelag führt.

Die durch ein Prüflabor vorgenommene Bohrkernuntersuchungen in der Fahrbahn haben ergeben, dass die Fundamentalschichten, abgesehen vom Abschnitt östlich der SBB-Unterführung, bezüglich Fundamentstärke und Qualität den Anforderungen genügen und nicht ersetzt oder verstärkt werden müssen. Im Abschnitt östlich der SBB-Unterführung muss die Fundamentalschicht, mindestens teilweise, ersetzt und verstärkt werden.

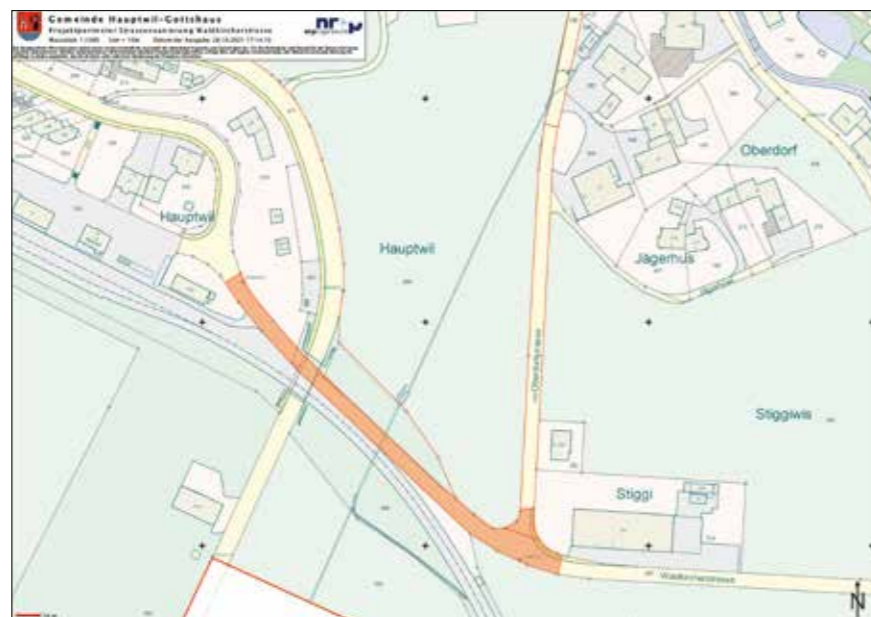
Projektbeschreibung

In einer 1. Etappe soll die Waldkircherstrasse im Abschnitt Einlenker Bahnhof bis inkl. Einlenker Oberdorfstrasse saniert werden. Das Bauprojekt sieht vor, die Fundamentalschicht, vor allem im Bereich östlich der SBB-Unterführung, wo nötig, mittels Tiefenfräsen zu verstärken und den nördlichen Fahrbahnrand gegen Abrutschen zu stützen. Gleichzeitig werden die Randabschlüsse und die Beläge komplett erneuert und die Oberflächenentwässerung punktuell ergänzt. Ebenfalls ersetzt werden die Schachtabdeckungen. Die Sanierung der Bahnhofstrasse soll in einer separaten, 2. Etappe im Jahr 2023 realisiert werden.

Die Kosten für die Sanierung der Waldkircherstrasse im Abschnitt Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse belaufen sich auf rund CHF 270'000.00.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von CHF 270'000.00 für die Sanierung des oben erwähnten Strassenabschnitts zuzustimmen.



Apfelbäume

Erläuterungen zum Budget 2022

Einleitung

Das Budget 2022 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 372'020.00. Die wichtigsten Positionen werden nun im Anschluss näher erläutert.

Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

0120 Exekutive

Im Budget 2022 wurde der Lohn für das Gemeindepräsidium mit einem 100 % Pensum aufgenommen. Dadurch verändern sich auch die Kosten der internen Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Die Bezugsprovisionen für die Steuern wurden höher budgetiert aufgrund der erfreulichen Zahlen in der Jahresrechnung 2020.

0220 Allgemeine Verwaltung

Es wurde die Anschaffung eines neuen Servers budgetiert sowie die Anschaffung von Laptops für den kompletten Gemeinderat. Mit diesen kann das Gremium zukünftig die Sitzungsprotokolle elektronisch einsehen.

Zudem wurde die Software CMI und die Kosten für das eBau/ePlan Portal Thurgau budgetiert. Durch die höheren Kosten ergibt sich auch ein höherer Betrag für die interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1500 Feuerwehr

Das Budget 2022 der Feuerwehr wurde an der Feuerschutzkommissions-Sitzung vom 24. August 2021 verabschiedet.

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 18'850.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag: 31.12.2020) beträgt CHF 5'806.56. Der Betrag von CHF 18'850.00 wird aus dem Eigenkapital der Gemeinde entnommen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

3120 Denkmalpflege und Heimatschutz

Die Budgetierung 2022 erfolgte analog der Budgetierung 2021. Es wurden für die laufenden NHG-Beiträge CHF 10'000.00 budgetiert und zudem für externe Fachexperten CHF 11'000.00 im Budget 2022 aufgenommen.



Hoferberg Richtung Zorn

4 Gesundheit

4125 Pflegefinanzierung, Beitrag Langzeitpflege

Die Beiträge wurden gemäss Schreiben vom Amt für Gesundheit mit CHF 108.40 pro Einwohner budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahresbudget mit CHF 105.90 pro Einwohner ist dies ein Anstieg von CHF 2.50 pro Einwohner.

4210 Ambulante Krankenpflege

Die Kosten an die Spitex werden gegenüber dem Budget 2021 um CHF 23'000.00 steigen und wurden im Budget 2022 daher mit CHF 88'000.00 veranschlagt. Zudem wurden die Kosten für die Beiträge Langzeitpflege an private Institutionen erhöht auf CHF 70'000.00.

5 Soziale Sicherheit

5120 Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände

Bei der Budgetierung 2022 wurde der Betrag für die Prämienverbilligung um CHF 20'000.00 tiefer budgetiert als im Jahr 2021. Dies aufgrund der Gesetzesanpassung und der Jahresrechnung 2020.

5450 Leistungen an Familien (allgemein)

Hier wurde ein Betrag von CHF 8'000.00 für die frühe Förderung aufgenommen und der Betrag für die Jugendförderungsbeiträge wurde gleich budgetiert wie im Budget 2021.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Das Budget 2022 wurde in der Sozialhilfekommission verabschiedet. Neu wird das Konto für Personen mit vorläufiger Aufnahme VA+7 geführt.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

6150 Gemeindestrassen

Der Deckbelag Beierhalden 2. Etappe von CHF 12'500.00 wurde im Budget 2022 aufgenommen. Zudem wurden die Abschreibungen neu berechnet und im Budget 2022 aufgenommen.

7 Umweltschutz / Raumordnung

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Im Unterhalt Tiefbauten wurden CHF 69'000.00 weniger Ausgaben budgetiert als im Vorjahresbudget. Es wird mit einer Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 22'700.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 247'954.08. Der Wasserpreis ganzjährig wird auf CHF 1.65 und der Preis Bauwasser (Bauten) wird auf CHF 2.00 gesenkt. Auch der provisorische Wasserbezug bei Wasserknappheit/Bewässerung für Abonnenten wird auf CHF 2.00 reduziert. Durch die Anpassung der Preise wurden beim Ertrag Wasserverkauf CHF 30'000.00 weniger budgetiert als im Vorjahr.

7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)

Für das Projekt GEP wurden CHF 112'000.00 budgetiert. Zudem wurde der Budgetbetrag an die Abwasserverbände aufgrund der Jahresrechnung 2020 auf CHF 160'000.00 angepasst.

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 205'650.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 514'181.68.

7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

Die Untersuchungskosten der Kehrichtdeponien von CHF 18'000.00 wurden im Budget 2022 aufgenommen.

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 18'800.00 gerechnet (Funktion 7300+7301). Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF -16'315.00. Die Abfall-Beiträge pro Haushalt wurden bereits von CHF 40.00 auf 50.00 erhöht.

7410 Gewässerverbauungen

Für die Ausscheidung der Gewässerraumlinien wurde noch ein Restbetrag von CHF 10'000.00 im Budget 2022 berücksichtigt.

Das Gränzbächli entlang der Waldkircherstrasse muss streckenweise saniert werden, an einigen Stellen frisst das Bachwasser bereits Land ab.

7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)

Das Budget 2022 wurde durch die Friedhofskommission abgenommen. Im Budget 2022 wurden CHF 44'000.00 für die Erneuerung der Trockensteinmauer aufgenommen.

7900 Raumordnung (allgemein)

Da die Orts- und Gestaltungsplanung noch nicht so weit fortgeschritten ist wie geplant, wurden im Budget 2022 CHF 40'000.00 veranschlagt.

8 Volkswirtschaft

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)

Der Beitrag an die Vorliegernetze für die Netznutzung wurde im Vergleich zum Vorjahresbudget um CHF 25'000.00 erhöht, aufgrund der Preiserhöhung von 9.6%. Auch muss mit höheren Abschreibungen infolge der getätigten Investitionen gerechnet werden.

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 21'000.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 718'774.19.

8712 Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 5'800.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 122'222.64.

8721 Gasversorgung (Gemeindebetrieb)

Wir rechnen mit steigenden Gasankaufpreisen im nächsten Jahr. Somit wird auch der Gasverkaufspreis angepasst werden müssen.

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 15'700.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 216'064.90

9 Finanzen und Steuern

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Die aufgeführten Gemeindesteuern sind mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 55% berechnet. Es wird mit einem Mehrertrag gegenüber dem Bud-

get 2021 gerechnet, aber mit einem Minderertrag gegenüber der Jahresrechnung 2020. Alleine bei den Juristischen Personen wird gegenüber der Jahresrechnung 2020 mit einem Minderertrag von rund CHF 43'000.00 gerechnet.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Es wird mit einem Betrag von CHF 80'000.00 vorsichtig gerechnet. Die Finanzausgleichsbeträge sind schwer einzuschätzen und wurden nun aufgrund der Jahresrechnung 2021 neu budgetiert.

9500 Ertragsanteile, übrige

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird höher budgetiert als im Budget 2021, aber tiefer als in der Jahresrechnung 2020. Die Budgetierung der Grundstückgewinnsteuern ist schwierig und kann an keinen Faktoren festgemacht werden.

9631 Weiher & Weiherbadi Hauptwil

Die Kosten für den Neubau des Weiherbeizli von CHF 49'000.00 wurden hier budgetiert. Zudem wurden auch die Pachtzinsen für den Neubau budgetiert.

Antrag

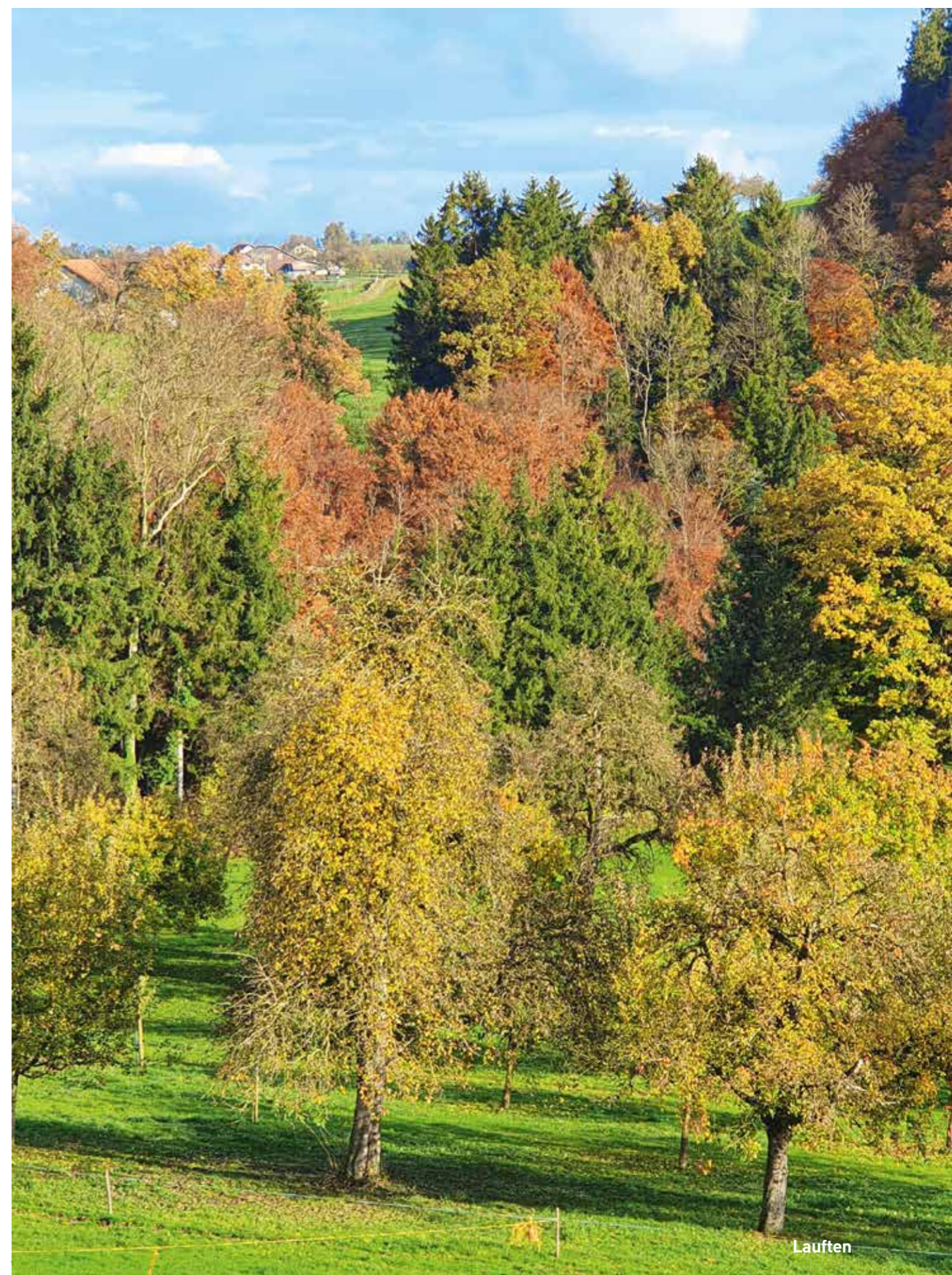
Der Gemeinderat beantragt das Budget 2022, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 372'020.00 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 55%, zu genehmigen.



Stöörshirtenholz

Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'098'350.00	348'970.00	997'330.00	302'870.00	1'661'881.11	971'114.37
0110	Legislative	47'850.00		42'670.00		57'496.00	
0120	Exekutive	238'700.00		181'300.00		199'123.02	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	250'000.00	137'500.00	252'050.00	116'500.00	215'997.61	148'767.05
0220	Allgemeine Verwaltung	344'100.00	184'470.00	292'060.00	161'370.00	953'748.30	793'816.27
0222	Bauverwaltung	132'400.00	25'000.00	147'150.00	25'000.00	138'539.03	28'531.05
0290	Verwaltungs- liegenschaften	85'300.00	2'000.00	82'100.00		96'977.15	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	401'835.00	174'050.00	441'290.00	199'900.00	395'804.90	194'096.43
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	122'100.00	16'000.00	106'800.00	15'500.00	112'182.83	16'926.18
1408	Regionale Berufsbeistandschaft	100'000.00	15'000.00	125'000.00	25'000.00	106'110.66	15'217.40
1500	Feuerwehr (allgemein)	154'300.00	135'450.00	183'790.00	151'850.00	142'198.70	142'198.70
1610	Militärische Verteidigung	3'500.00		3'000.00		1'236.78	
1620	Zivilschutz (allgemein)	21'935.00	7'600.00	22'700.00	7'550.00	34'075.93	19'754.15
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	107'785.00	18'600.00	112'985.00	20'100.00	107'805.00	14'885.00
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	22'000.00	4'000.00	22'000.00	4'000.00	27'734.65	
3290	Kultur	46'500.00	100.00	55'500.00	100.00	48'660.00	60.00
3320	Massenmedien (allgemein)	30'700.00	14'500.00	27'900.00	16'000.00	27'648.65	14'820.00
3410	Sport	1'000.00		2'000.00		3'220.00	5.00
3420	Freizeit (Wanderwege, Grillstellen)	7'585.00		5'585.00		541.70	
4	GESUNDHEIT	410'300.00	58'000.00	366'370.00	51'000.00	390'189.88	50'131.77
4125	Pflegefinanzierung, Beitrag Langzeitpflege	220'100.00		211'800.00		204'298.00	
4210	Ambulante Krankenpflege	177'600.00	58'000.00	141'920.00	51'000.00	173'507.88	50'131.77
4310	Alkohol- und Drogenprävention	12'150.00		12'150.00		11'934.00	
4340	Lebensmittelkontrolle	450.00		500.00		450.00	
5	SOZIALE SICHERHEIT	667'000.00	208'000.00	695'500.00	223'200.00	528'165.28	269'178.50
5120	Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände	207'900.00	15'700.00	263'300.00	10'700.00	197'597.03	18'577.15
5240	Leistungen an Invalide	600.00				589.55	
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	11'600.00	3'900.00	10'600.00	4'300.00	11'217.71	3'944.00
5350	Leistungen an das Alter	7'200.00	5'400.00	7'700.00	7'200.00	7'184.70	6'088.00
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	30'000.00	10'000.00	30'000.00	10'000.00	1201.20	-1'000.00



Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	35'200.00		34'500.00		29'603.75	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	11'600.00		10'800.00		11'939.98	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	205'000.00	53'000.00	183'000.00	36'000.00	125'858.35	66'967.10
5730	Asylwesen	80'000.00	120'000.00	83'600.00	155'000.00	73'309.75	174'602.25
5790	Fürsorge	77'900.00		72'000.00		69'663.26	
6	VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG	635'400.00	129'800.00	531'200.00	128'000.00	593'030.67	128'495.15
6150	Gemeindestrassen	477'000.00	107'800.00	381'200.00	104'000.00	449'121.44	116'025.15
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	129'700.00		121'300.00		115'208.00	
6290	Öffentlicher Verkehr	28'700.00	22'000.00	28'700.00	24'000.00	28'701.23	12'470.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'175'150.00	974'650.00	1'180'830.00	896'400.00	1'116'031.10	907'563.89
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	406'400.00	406'400.00	470'500.00	470'500.00	472'864.24	472'864.23
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	467'350.00	467'350.00	336'750.00	336'750.00	352'870.34	352'870.34
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	14'200.00	14'200.00	10'000.00	10'000.00	6'825.00	6'825.00
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	75'100.00	75'100.00	68'000.00	68'000.00	60'091.20	60'091.20
7410	Gewässerverbauungen	21'200.00		60'600.00		86'577.36	
7690	Energiesparmassnahmen	16'800.00	3'000.00	18'100.00	2'550.00	18'059.70	3'678.62
7710	Friedhof und Bestattung (allgemein)	132'100.00	8'600.00	154'880.00	8'600.00	97'664.36	11'234.50
7900	Raumordnung (allgemein)	42'000.00		62'000.00		21'078.90	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'866'530.00	1'875'400.00	1'760'990.00	1'766'550.00	2'065'996.82	2'086'365.37
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	100.00		3'000.00			
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	10'300.00	500.00	10'280.00	500.00	4'782.70	960.00
8209	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	6'700.00		6'680.00		6'558.55	
8300	Jagd und Fischerei	8'530.00	10'600.00	8'530.00	10'600.00	7'735.95	11'817.55
8400	Tourismus/Marketing	1'600.00		1'550.00		1'544.80	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	4'000.00		3'000.00			
8600	Banken und Versicherungen		29'000.00		27'500.00		28'213.00
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	922'500.00	922'500.00	863'550.00	863'550.00	1'101'178.10	1'101'178.10

Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]	608'700.00	608'700.00	597'100.00	597'100.00	670'771.49	670'771.49
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	304'100.00	304'100.00	267'300.00	267'300.00	273'425.23	273'425.23
9	FINANZEN UND STEUERN	86'020.00	2'288'880.00	52'420.00	2'098'830.00	-3'443.02	2'508'355.15
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	10'000.00	1'944'000.00	20'000.00	1'723'500.00	-25'751.26	1'983'626.85
9101	Sondersteuern		16'500.00		16'500.00		15'890.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich		80'000.00		150'000.00		195'620.00
9500	Ertragsanteile, übrige	170.00	156'530.00	170.00	120'530.00	171.75	224'582.00
9610	Zinsen	7'150.00	10'800.00	9'950.00	11'100.00	8'987.71	10'453.70
9630	Vermietete Räume/ Wohnungen Gemeindehaus	8'600.00	65'400.00	11'100.00	65'400.00	5'939.63	65'877.25
9631	Weiber & Weiberbadi Hauptwil	60'100.00	15'500.00	11'200.00	11'000.00	7'209.15	3'685.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		150.00		800.00		336.95
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge						8'283.40
		6'448'370.00	6'076'350.00	6'138'915.00	5'686'850.00	6'855'461.74	7'130'185.63
	Gesamtergebnis		372'020.00		452'065.00	274'723.89	
		6'448'370.00	6'448'370.00	6'138'915.00	6'138'915.00	7'130'185.63	7'130'185.63



Rehalpstrasse Richtung Eberswil

Erfolgsrechnung Gliederung nach Arten

in CHF		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	6'448'370.00		6'138'915.00		6'855'461.74	
30	Personalaufwand	917'570.00		819'110.00		837'784.79	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'054'715.00		3'059'865.00		3'275'584.55	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	431'500.00		337'090.00		351'344.00	
34	Finanzaufwand	74'550.00		32'650.00		5'293.25	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	22'700.00		22'100.00		8'128.40	
36	Transferaufwand	1'748'235.00		1'692'100.00		1'583'879.28	
37	Durchlaufende Beiträge	15'000.00		15'000.00			
39	Interne Verrechnungen	184'100.00		161'000.00		793'447.47	
4	Ertrag		6'076'350.00		5'686'850.00		7'130'185.63
40	Fiskalertrag		2'060'500.00		1'840'000.00		2'104'707.85
41	Regalien und Konzessionen		10'600.00		10'600.00		11'817.55
42	Entgelte		2'887'170.00		2'808'320.00		2'951'806.77
43	Verschiedene Erträge						8'283.40
44	Finanzertrag		81'150.00		83'150.00		79'110.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezial- finanzierungen		266'950.00		147'900.00		372'564.32
46	Transferertrag		560'380.00		620'880.00		800'397.32
47	Durchlaufende Beiträge		15'000.00		15'000.00		
48	Ausserordentlicher Ertrag		10'500.00				8'050.00
49	Interne Verrechnungen		184'100.00		161'000.00		793'447.47
		6'448'370.00	6'076'350.00	6'138'915.00	5'686'850.00	6'855'461.74	7'130'185.63
	Gesamtergebnis		372'020.00		452'065.00		274'723.89
		6'448'370.00	6'448'370.00	6'138'915.00	6'138'915.00	7'130'185.63	7'130'185.63

Erläuterungen zum Budget 2022

Investitionsrechnung

Die Gemeinde hat die Aktivierungsgrenze für Investitionen ab 01.01.2018 auf CHF 50'000.00 festgelegt. Die Aktivierungsgrenze für die Technischen Werke wurden per 01.01.2019 auf CHF 80'000.00 angehoben.

Das Budget 2022 rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 1'656'800.00.

6150 Gemeindestrassen

Die Strassensanierung Waldkircherstrasse, Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse wird mit CHF 270'000.00 ins Budget aufgenommen. Sie finden den ausführlichen Kreditantrag zu diesem Projekt ebenfalls in dieser Botschaft.

Der Kantonsbeitrag an die Sanierung des Fussgängerstreifens der Hauptstrasse in Hauptwil wurde mit CHF 78'000.00 im Budget 2022 aufgenommen.

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Die voraussichtlich im Jahr 2022 anfallenden Kosten für das an der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung 2020 genehmigte Projekt wurden in der Investitionsrechnung erfasst mit CHF 450'800.00 für den Ersatz der Wasserleitung Mollishaus – Trön - Hasum.

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)

Die voraussichtlich im Jahr 2022 anfallenden Kosten für das an der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung 2020 genehmigte Projekt, wurden in der Investitionsrechnung erfasst mit CHF 845'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg.



Hauptwiler Weier

Investitionsrechnung Gliederung nach Funktionen

in CHF	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR UND NACHRICHTEN-ÜBERMITTLUNG				504'788.80	18'181.70
61	Strassenverkehr		312'000.00		504'788.80	18'181.70
615	Gemeindestrassen		312'000.00		504'788.80	18'181.70
6150	Gemeindestrassen		312'000.00		504'788.80	18'181.70
5010.02	Salzsilo				65'264.35	
5010.03	Sanierung Gemeindestrasse		13'000.00	13'000.00	257'643.45	
5010.04	Erschliessung Arealüberbauung Roose				44'869.60	
5010.05	Netzausbau Wilen und St. Pelagiberg				-15'792.50	
5010.06	Freihirtenstrasse - Lauften			157'000.00		
5010.07	Belagssanierungen Zorn			142'000.00		
5010.09	Strassensanierung Waldkircherstrasse, Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse		270'000.00*			
5010.10	Sanierung Fussgängerstreifen Hauptstrasse		78'000.00			
5030.03	Parkplatz Hauptwil				6'606.00	
5060.01	Traktor, Salzstreuer, Pfadschlitten				146'197.90	
6110.00	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen/Verkehrswege					6'000.00
6370.07	Investitionsbeiträge priv. Haushalte Erschliessung Arealüberbauung Roose					12'181.70
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		93'400.00	16'500.00	208'886.61	41'724.85
71	Wasserversorgung		93'400.00	16'500.00	201'306.66	22'067.70
710	Wasserversorgung		93'400.00	16'500.00	201'306.66	22'067.70
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]		93'400.00	16'500.00	201'306.66	22'067.70
5030.07	Erschliessung Arealüberbauung Roose				22'140.60	
5030.08	Ersatz Wasserleitung Frohburg				46'114.16	
5030.10	Wasserleitung Beierhalde				66'377.99	
5030.11	Ersatz Wasserleitung Hölderlinweg, Kappellenweg - Hauptstrasse			15'400.00	66'673.91	
5030.13	Wasserleitung Trön			78'000.00		
5030.14	Netzausbau St. Pelagiberg und Ersatz Wasserleitungen Mollishaus - Trön - Hasum		450'800.00			
6130.00	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau					-3'621.85

Investitionsrechnung Gliederung nach Funktionen

in CHF	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6310.00	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten					6'491.25
6340.01	Investitionsbeiträge öff. Unternehmungen Hölderlinweg-Kapelle					13'775.55
6370.07	Investitionsbeiträge priv. Haushalte Erschliessung Arealüberbauung Roose					5'422.75
6370.10	Investitionsbeiträge von priv. Haushalten an Ersatz Wasserleitung Hölderlinweg - Hauptstrasse			16'500.00		
72	Abwasserbeseitigung				-16'946.60	19'657.15
720	Abwasserbeseitigung				-16'946.60	19'657.15
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]				-16'946.60	19'657.15
5030.07	Erschliessung Arealüberbauung Roose				-16'946.60	
6370.07	Investitionsbeiträge priv. Haushalte Erschliessung Arealüberbauung Roose					19'657.15
73	Abfallwirtschaft				24'526.55	
730	Abfallwirtschaft				24'526.55	
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)				24'526.55	
5030.09	Unterflurcontainer					24'526.55

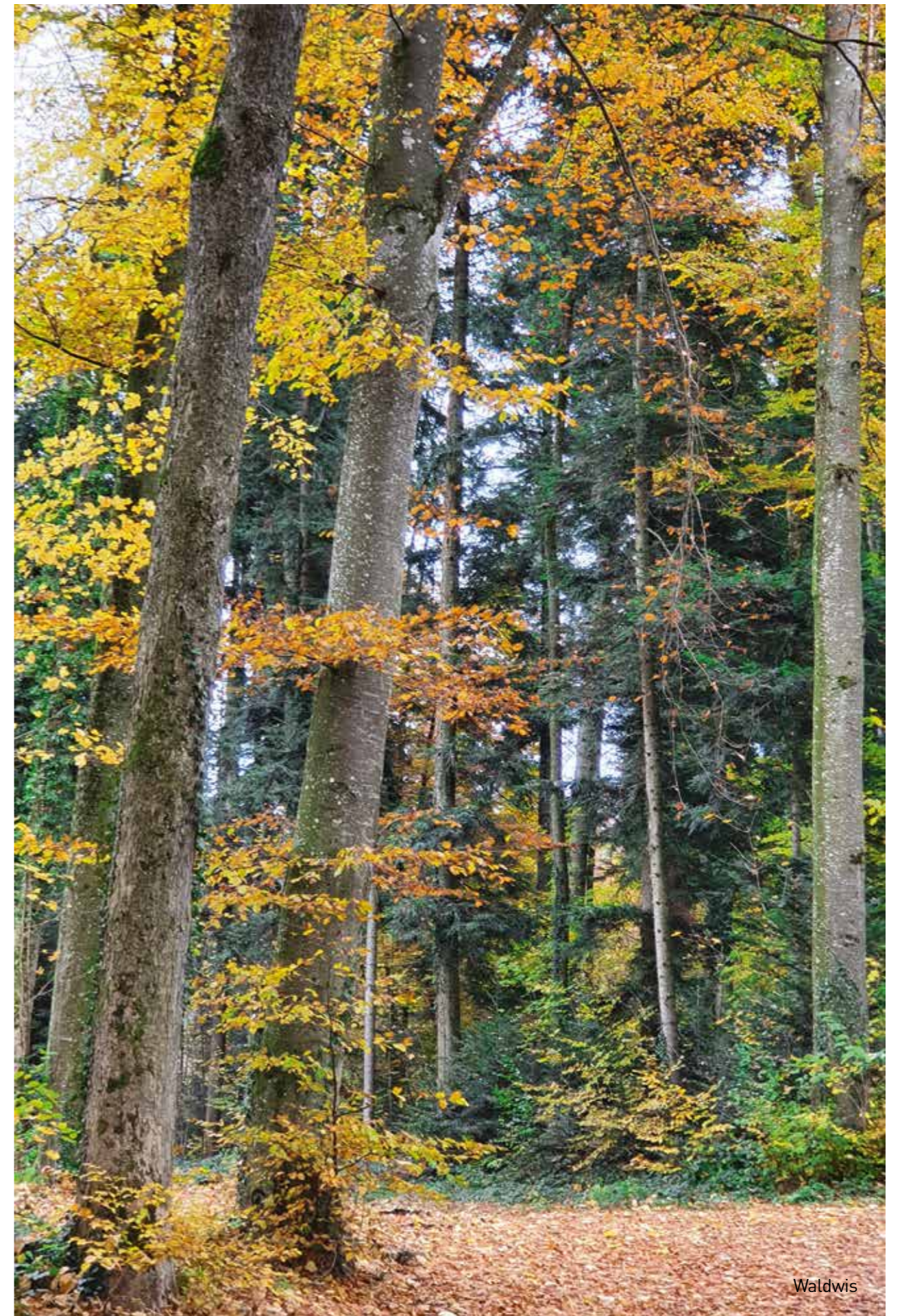


Sitter bei der Brücke Richtung Leutswil

Investitionsrechnung Gliederung nach Funktionen

in CHF		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8	VOLKSWIRTSCHAFT	845'000.00		200'000.00		324'101.62	9'687.37
87	Brennstoffe und Energie	845'000.00		200'000.00		324'101.62	9'687.37
871	Elektrizität	845'000.00		200'000.00		326'388.30	9'687.37
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	845'000.00		200'000.00		326'388.30	9'687.37
5030.02	Netzausbau Wilen und St. Pelagiberg					300'500.03	
5030.07	Erschliessung Areal- überbauung Roose					1'230.72	
5030.10	Wasserleitung Beierhalde					30'042.55	
5030.14	Netzausbau St. Pelagiberg und Ersatz Wasserleitun- gen Mollishaus - Trön - Hasum	845'000.00					
5040.00	Hochbauten					-5'385.00	
5040.01	Sanierung TS Dorf			200'000.00			
6130.00	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau						3'000.00
6370.07	Investitionsbeiträge priv. Haushalte Erschliessung Arealüberbauung Roose						6'687.37
872	Nichtelektrische Energie					-2'286.68	
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]					-2'286.68	
5030.07	Erschliessung Areal- überbauung Roose					-2'286.68	
9	FINANZEN UND STEUERN					127'390.35	
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung					127'390.35	
963	Liegenschaften des Finanzvermögens					127'390.35	
9631	Weiher & Weiherbadi Hauptwil					127'390.35	
5000.00	Mauer Weiherbadi Hauptwil					127'390.35	
		1'656'800.00		605'400.00	16'500.00	1'165'167.38	69'593.92
	Nettoinvestition		1'656'800.00		588'900.00		1'095'573.46
		1'656'800.00	1'656'800.00	605'400.00	605'400.00	1'165'167.38	1'165'167.38

* Vorbehältlich Kreditgenehmigung durch Gemeindeversammlung



Waldwis

Investitionsplan Budget 2022

	2022	2023	2024	2025
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	361'000	535'000	100'000	100'000
Sanierung Gemeindestrassen	13'000		100'000	100'000
Strassensanierung Waldkircherstrasse, Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse	270'000			
Sanierung Fussgängerstreifen Hauptstrasse	78'000			
Strassensanierung Bahnhofstrasse		465'000		
Oberflächensanierung Freihirtenstrasse		70'000		
Umweltschutz und Raumordnung	450'800	490'000	200'000	100'000
Netzausbau St. Pelagiberg und Ersatz Wasserleitungen Mollishaus-Trön-Hasum	450'800			
Wasserleitungsersatz Bahnhofstrasse		100'000		
Wasserleitungsersatz Freihirten		190'000		
Hochwasserschutz Sornbach		200'000	200'000	100'000
Volkswirtschaft	845'000	187'000	0	0
Netzausbau St. Pelagiberg und Ersatz Wasserleitungen Mollishaus-Trön-Hasum	845'000			
Gasleitungsersatz Bahnhofstrasse		28'000		
EW Sanierung Bahnhofstrasse		103'000		
EW Sanierung Weiler Freihirten		56'000		
Liegenschaften des Finanzvermögens	0	300'000	200'000	0
Sanierung Wohnungen Gemeindehaus		300'000	200'000	
T O T A L pro Jahr (netto)	1'656'800	1'512'000	500'000	200'000



Finanzplan der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Der Finanzplan ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates und bezweckt die mittelfristige Planung und Steuerung des Gemeindehaushaltes. Er dient der Koordination der zukünftigen Investitionen, Ausgaben und Einnahmen und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet. Er ist nicht verbindlich und bewirkt nicht die Freigabe von Investitionen, Ausgaben oder Einnahmen.

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Der Finanzplan 2023 – 2024 ist vorsichtig berechnet. Die Zahlen des bisherigen Finanzplanes wurden angepasst – unter anderem auch, da die Technischen Werke eingerechnet wurden.

	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	2023	2024
Aufwand	6'855'462	6'138'915	6'448'370	6'254'919	6'067'271
Ertrag	7'130'186	5'686'850	6'076'350	5'894'060	5'717'238
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	274'724	-452'065	-372'020	-360'859	-350'033
Abschreibungen	351'344	337'090	431'500	462'000	472'000
Veränderung Spezialfinanzierungen	-364'436	-125'800	-244'250	-250'000	-250'000
Cashflow	261'632	-240'775	-184'770	-148'859	-128'034
Nettoinvestitionen	-1'095'573	-588'900	-1'656'800	-1'512'000	-500'000
Veränderung flüssige Mittel	-1'167'844	-829'675	-1'841'570	-1'660'859	-628'034
Eigenkapital	7'298'169	6'720'304	6'104'034	5'493'175	4'893'141



Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil

Ausgangslage

In der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus bestehen im Quartier Rebrain in Hauptwil seit 2001 und in Eberswil seit 2010 Tempo-30-Zonen, welche sich bewährt haben. Der Gemeinderat plant nun die Einführung einer Tempo-30-Zone im Zentrum von Hauptwil, welche die Dorfstrasse, den Weierdamm, die Freihirtenstrasse und die nördliche Oberdorfstrasse und den Sägiweg umfassen soll (siehe Abbildung).

Warum eine Tempo-30-Zone

Die Einführung einer Tempo-30-Zone erhöht die Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fussgänger und Kinder), und die Schulwegsicherheit. Zudem verbessert sie die Wohn- und Aufenthaltsqualität und reduziert die Lärmemissionen.

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt der Anhalteweg (Reaktions- und Bremsweg) für ein Auto auf einer trockenen Fahrbahn ca. 41 Meter. Bei 30 km/h liegt er nur bei ca. 21 Metern, also rund der Hälfte. Bei einer Kollision mit einem Personwagen, der mit 30 km/h fährt, ist für einen Fussgänger die Chance zu überleben zudem rund 6-mal höher als bei 50 km/h.

Durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass das für die Beurteilung massgebende Geschwindigkeitsniveau V85 (85 % der gemessenen Geschwindigkeiten liegen bei oder unter diesem Wert, 15 % darüber) bei allen Messquerschnitten bereits im Bereich von ca. 40 km/h liegt. Das deutet darauf hin, dass viele Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit anpassen, eine Minderheit für die vorhandenen Verhältnisse (z.B. teilweise keine Trottoirs, unübersichtliche Kurven, Liegenschaftsausgänge direkt auf die Fahrbahn etc.) aber zu schnell fährt. Immer wieder wurden auch Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten um 60 km/h gemessen. Die Einführung von Tempo-30 reduziert die gefahrenen Geschwindigkeiten, erhöht so die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, verringert die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und die Schwere von allfälligen Unfällen.

Was gilt für Tempo-30-Zonen

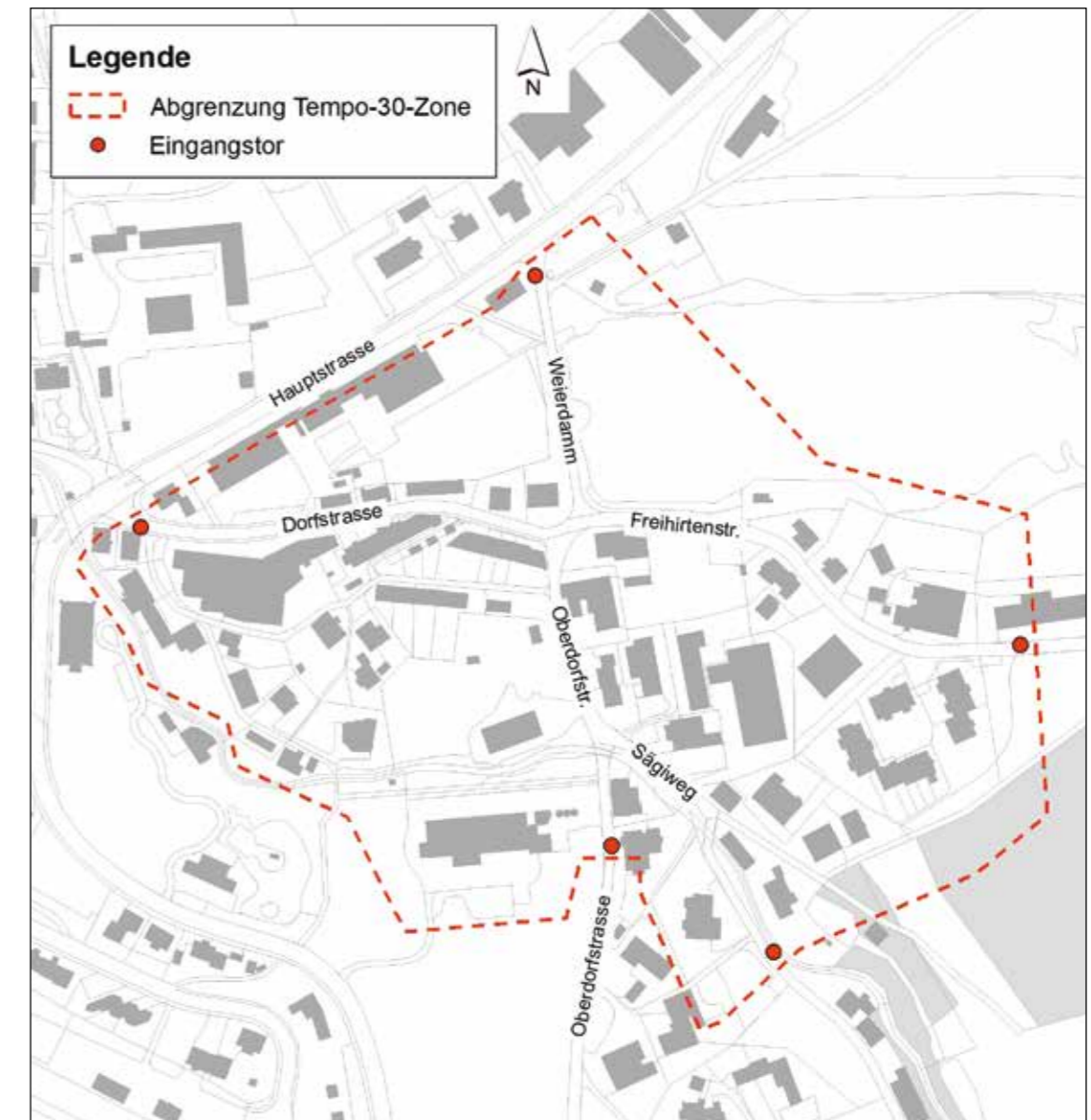
Innerhalb der Tempo-30-Zonen gilt normalerweise Rechtsvortritt. Fussgänger können die Fahrbahn überall frei überqueren, haben aber gegenüber Fahrzeugen keinen Vortritt. Bei der Einfahrt in eine Tempo-30-Zone verdeutlichen klar erkennbare Eingangstore, z. B. mittels seitlich auf die Fahrbahn platzierten Betonsockeln mit Tempo-30-Signalisation, den Beginn der Zone.

Ausgestaltung

Für eine erste Beurteilung der Machbarkeit der Tempo-30-Zone «Dorfzentrum Hauptwil» waren an vier Standorten Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden (Dorfstrasse, Weierdamm, Freihirtenstrasse und Oberdorfstrasse). Diese Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass das vorhandene Geschwindigkeitsniveau in einem Bereich liegt, in dem für die Einführung der Tempo-30-Zone zumindest in einer ersten Phase keine flankierenden baulichen Massnahmen vorzusehen wären. Für die Umsetzung würde die Aufstellung von Betonsockeln mit Tempo-30-Signalisation als Eingangstore (siehe Abbildung) und die Anbringung von Rechtsvortritts-Markierungen und Bodenmarkierungen «ZONE 30» voraussichtlich genügen. Die im Bereich der nördlichen Oberdorfstrasse bereits vorhandenen seitlichen Einengungen bleiben voraussichtlich bestehen. Für das vorliegende Projekt sind mit Kosten von CHF 21'000.00 zu rechnen.

Antrag

[Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung der Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil zuzustimmen.](#)



Einbürgerung

Mit Gesuch vom 6. Januar 2021 stellte Herr Michal Iliev, geb. 27.02.1982, deutscher und slowakischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weierwis 4 in 9213 Hauptwil, das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Hauptwil-Gottshaus.

Herr Iliev ist im September 2010 in die Schweiz gezogen und wohnte anfangs in St. Gallen, später dann in Eglzwil im Kanton Luzern. Seit dem 5. Januar 2016 ist sein Lebensmittelpunkt hier in Hauptwil-Gottshaus.

Michal Iliev hat ein Diplomstudium der Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen. Aktuell arbeitet er als Bereichsleiter Filialen und Services bei der Spar Handels AG in St. Gallen.

Der Kandidat erfüllt die Wohnsitzbedingungen von 10 Jahren in der Schweiz, davon 5 Jahre im Kanton Thurgau und die letzten 3 Jahre in der Gemeinde. Der Bewerber wird sich an der Gemeindeversammlung kurz persönlich vorstellen.

Antrag

[Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Einbürgerungsgesuch von Herr Michal Iliev zuzustimmen.](#)



Michael Iliev

Neues EW-Reglement

Neues Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Die Werkkommission hat an der Sitzung vom 30. August 2021 beschlossen, ein neues Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser Entwurf wurde dem Gemeinderat an der Sitzung vom 8. September 2021 zur Genehmigung unterbreitet und in der Folge vom Gremium beschlossen. Für eine Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2022 wird nun die Zustimmung der Gemeindeversammlung benötigt.

Das neue Reglement wird in dieser Botschaft zur Durchsicht abgedruckt.

Antrag

[Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie anzunehmen.](#)

Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
Technische Gemeindebetriebe



Reglement

über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	3
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
Art. 2 Begriffsbestimmungen	5
2. Kapitel Kundenverhältnis	6
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	7
3. Kapitel Energielieferung	7
Art. 6 Umfang der Energielieferung	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	7
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	8
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	10
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	12
Art. 12 Leitungsbau in Altimmenterrain	12
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	12
5. Kapitel Messeinrichtungen	13
Art. 14 Messeinrichtungen	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	14
Art. 16 Datenschutz	14
6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung	14
Art. 17 Tarife / Preise	14
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung	14
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	15
Art. 19 Feststellung des Energieverbrauchs	15
Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung	15
8. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten	16
Art. 21 Allgemeine Bestimmungen	16
Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA	16
Art. 23 Messwesen und Datenaustausch	16
Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle	16
Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf	17
Art. 26 Vergütung	17
Art. 27 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	17

Art. 28 Preise und Abrechnung	17
Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU	18
9. Kapitel Schlussbestimmungen	18
Art. 30 Übergangsbestimmungen	18
Art. 31 Neue Anlagen	18
Art. 32 Inkrafttreten	18

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	
Dieses Reglement für die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Technischen Gemeindebetriebe der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus («EVU-Energieversorgungsunternehmen» genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss 8. Kapitel, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.	
1.1 Für Kunden, welche am Netz des EVU angeschlossen sind, dessen Stromverteilsystem nutzen, oder Elektrizität vom EVU beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EVU geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.	
1.2 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.	
1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushandlung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU www.hauptwil-gottshaus.ch , eingesehen bzw. heruntergeladen werden.	
1.4 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EVU.	
Art. 2 Begriffsbestimmungen	
Als Kunden gelten:	
2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;	
2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausebeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.	
2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten zur Zeit Endverbraucher im EVU-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100	

MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marköffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/ grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.	
2. Kapitel Kundenverhältnis	
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	
3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVU-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug (und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung).	
3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.	
3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.	
3.4 Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.	
3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.	
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	
4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z. B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.	
4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.	
4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenuzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.	
4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenuzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederbetriebnahme, enthaltend Liegenschaftseigentümer zu tragen.	
4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EVU vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederbetriebnahme zu verhindern.	
4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.	

<p>4.7 Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.</p> <p>Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel</p> <p>Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vom Verkäufer, der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers; Vom wozuziehenden Mieter, der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse; Vom Vermieter, der den Mietwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft; Vom Eigentümer der verwalterten Liegenschaft: der Wechsel der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse. <p>3. Kapitel Energielieferung</p> <p>Art. 6 Umfang der Energielieferung</p> <p>6.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilnetzen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EVU ist ausserdem berechtigt, während Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.</p> <p>6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z. B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.</p> <p>6.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.</p> <p>Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen</p> <p>7.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmeregelungen.</p> <p>7.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage; bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Auswirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneeeindruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionsseinbussen infolge Ressourcenmangels; 	<p>bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;</p> <p>d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;</p> <p>e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;</p> <p>f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;</p> <p>g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.</p> <p>Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussetzbar längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.</p> <p>Das EVU ist berechtigt, gemäss Art. 8c Strom/V bei Belastungs- und Kapazitätsengpässen, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.</p> <p>Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.</p> <p>Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz; Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind. <p>Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten</p> <p>8.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; rechtswidrig Energie bezieht; den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht; seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst. <p>8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.</p>
--	--

<p>8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzüge zu erheben.</p> <p>8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> <p>8.5 Der Kunde haftet für jeden Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p> <p>4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung</p> <p>Vergleiche schematische Begriffs Erläuterungen im Anhang 1</p> <p>Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsforderungen</p> <p>9.1 Einer Bewilligung des EVU richten sich nach den aktuellen «Werkvorschriften CH». Dies sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Neuanschluss einer Liegenschaft; die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses; der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen; der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Lift, Photovoltaikanlagen, Batterie und e-Ladestationen und dergleichen; der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz; der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.) die Energieabgabe von Kunden an Dritte gemäss StromVG. <p>9.2 Das Gesuch ist auf den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.</p> <p>9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilnetze, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilnetzen, usw.).</p> <p>9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.</p> <p>9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist dem EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind in der Regel entscheidungspflichtig.</p> <p>9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p>	<p>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;</p> <p>b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;</p> <p>c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.</p> <p>Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird; für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen; zur rationalen Energienutzung; für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA). <p>Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.</p> <p>Art. 10 Anschluss an die Verteilnetze</p> <p>10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung (Kabel) ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Rohrnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Die Rohrtrasse wird in der Regel ab dem Anschlusspunkt durch den Kunden/Bauherr erstellt. In der Regel gehen die Kosten der Netzanschlussleitung (Rohr- und Kabelanlage sowie Anschlüsse) zu Lasten des Kunden/Bauherr. Das EVU erhebt für die Netzanschlussleistung Kostenbeiträge gemäss separaten Ausführungsvorschriften. Zusätzlich können für das vorgelegte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren) geregelt.</p> <p>10.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.</p> <p>10.3 Als Netzgrenzstelle (Übergabestelle) für das Eigentum zwischen EVU-Netz und Hausinstallation gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei unterirdischer Zuleitung das EVU Kabelende in den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EVU); bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses. <p>10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht u.a. an der Kabel- und Rohrtrasse. Der Kunde übernimmt die Kosten bei Unterhaltsarbeiten für die Grabarbeiten sowie Instandstellungsarbeiten in den Privatgrundstücken inkl. Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc. Treten aufgrund nicht fachgerechter Verlegung der Rohrtrasse durch den Kunden Mängel / Schäden auf, sind diese durch den Kunden/Bauherr zu beheben. Der Kunde trägt ab der</p>
---	--

- Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlüsse zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungsstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbäcken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau-, Betrieb-, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben des EVU in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EVU in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EVU ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EVU. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EVU vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das EVU die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

11

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt, nach schriftlicher Anmeldung durch den Kunden, das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten, (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignedesterrain

- 12.1 Das EVU ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignedesterrain (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Das EVU hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstalltionen

- 13.1 Niederspannungsinstalltionen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstalltionen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden

12

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVU-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die in zwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die bestandene Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Verbrauchsdaten, Bonitäts-, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Das EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsabwicklung und – Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.
- 16.3 Die EVU kann die Personendaten zu den oben genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung**Art. 17 Tarife / Preise**

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

14

technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen**Art. 14 Messeinrichtungen**

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Das EVU kann die Lieferung der vorgegebenen Strom- und Spannungswandler an den Kunden delegieren. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

- 14.2 Die Anschaffungskosten und die Kosten der Montage und Demontage der vorgesehenen geeichten Zähler sowie die Anschaffungskosten der geeichten Strom- und Spannungswandler gehen zu Lasten des EVU. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder ersetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzüge zu erlassen.

- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan veranlassen. In Streitfällen ist dieser Befund massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Speerschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

13

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 19 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragung des EVU oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungszustellungsstellen gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

20.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.

20.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenuetztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Nach der 1. Mahnung kann zusätzlich der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung, die Installation eines Prepaymentzählers oder die Einleitung der Betriebsführung erfolgen.

20.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

20.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt.

20.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

20.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

15

8. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

21.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EVU aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EVU übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des EVU.

21.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EVU die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageigentümer der EEA.

Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA

Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des EVU für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz), verfügbar auf der EVU Homepage.

Art. 23 Messwesen und Datenaustausch

23.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.

23.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle

24.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 \pm 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.

24.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentums-grenze im Sinne der Haftpflichtbestimmung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.¹

¹ SR 734.0

16

Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EVU ist nicht netznutzungspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Art. 26 Vergütung

26.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EVU gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EVU werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.

26.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

26.3 Der Produzent hat das EVU über die Vermarktung der elektrischen Energie, an Dritte umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EVU.

26.4 EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EVU termingerecht zu informieren.

Art. 27 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Umsetzung richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des StromVG und EnG.

Art. 28 Preise und Abrechnung

28.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalsweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.

28.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnung bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.

28.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EVU schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EVU berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

17

Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU

Der Produzent haftet gegenüber dem EVU für die durch ihn verursachten Schäden.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 31 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Werkreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 07.12.2021 am 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Hauptwil, 07.12.2021

Gemeindepräsident: Matthias Gehring

Gemeindeschreiber: Marco Lang

18

Schlusswort

Besten Dank für Ihr Interesse am Budget 2022 und der Botschaft der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus. Bei allfälligen Fragen oder Anmerkungen zögern Sie nicht und wenden Sie sich an die Finanzverwaltung oder den Gemeindepräsidenten.

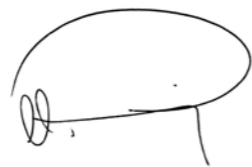
Für den Einsatz zum Wohle unserer schönen Gemeinde bedanken wir uns bei allen Vereinen, Organisationen, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei den Gemeinderätinnen und -räten und dem Gemeindeverwaltungsteam.

Wir wünschen Ihnen allen einen erfolgreichen Jahresendspurt, eine besinnliche Weihnachtszeit, einen beschwingten Start ins neue Jahr und vor allem gute Gesundheit.


Wir freuen uns, Sie am 7. Dezember 2021, an unserer Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro zu begrüssen.

Hauptwil, im Oktober 2021

Im Namen des Gemeinderates



Matthias Gehring
Gemeindepräsident



Marco Lang
Gemeindeschreiber



Herbstliche Baumgruppe

Verzeichnis der Behörde, Mitarbeiter und Ämter

Gemeindepräsidium

Matthias Gehring (bis 31.12.2021)
Adrian Studerus

Ressort: Bau / Finanzen / Koordination
Vize-Gemeindepräsident

Gemeinderat (alphabetisch nach Wahljahr)

Michael Nater
Adrian Studerus
Florian Gantenbein
Werner Schiess
Katja Brunnschweiler-Weingart
Annette Heim

Ressort: Umwelt / Entsorgung
Ressort: Versorgung
Ressort: Soziales
Ressort: Öffentliche Sicherheit / Tiefbau / Verkehr
Ressort: Gesellschaft / Gesundheit
Ressort: Kultur / Sport / Freizeit

Gemeindepersonal

Marco Lang
Renato Locher

Yvonne Schwarz
Judith Gerster
Daniela Hüppi
Lara Strohecker
Robert Hungerbühler
Christian Lemmenmeier (ab 01.12.2021)

Gemeindeschreiber / Bauverwaltung / Techn. Werke
Einwohneramt / AHV-Zweigstelle /
Stv. Gemeindeschreiber
Steueramt / Bestattungsamt
Soziale Dienste / Case Management
Finanzverwaltung (extern BDO AG)
Lernende, 3. Lehrjahr
Leiter Werkhof
Mitarbeiter Werkhof

Kreisämter

Beat Stuber

Betreibungsamt / Friedensrichteramt Bischofszell

Rechnungsprüfungskommission

Susanne Frey-Herzog (Präsidentin)
Fabian Lombardi
Christian Ledergerber
Birgit Rechsteiner
Susanne Schweizer

Wahlbüro

Matthias Gehring, Präsident
Marco Lang, Aktuar
Markus Hinder
Regula Hättenschwiler
Monika Bischof
Thomas Hinnen
Karin Kempfer
Simone Schmid
Seraina Moser
Gabriela Dörig

Amtliches Publikationsorgan
Mitteilungsblatt, Amtsblatt, Homepage, Thurgauer Zeitung

Stand: Oktober 2021

Anhang 1

Tarifblatt – Technische Gemeindebetriebe Hauptwil-Gottshaus

Tarifblatt – Technische Gemeindebetriebe Hauptwil-Gottshaus

Tarife per 01.01.2022

Tarifart		Preise exkl. MWST	
WASSER (+ 2.5 % MWST)		Letzte Änderung: 01.01.2022	
Ganzjährig		CHF 1.65/m³	
Bauwasser	(Bauten)	CHF 2.00/m³	+ CHF 50.00 Grundgebühr
	(kurzfristiger Bezug)	CHF 150.00	EFH (pauschal)
		CHF 300.00	MFH (pauschal)
		CHF 300.00	Gewerbeobjekt (pauschal)

Provisorischer Wasserbezug bei Wasserknappheit / für Bewässerung

- für Nichtabonnenten	CHF 5.00/m
- für Abonnenten (zusätzlich gehen sämtliche Aufwendungen des Brunnenmeisters zu Lasten des Bezügers)	CHF 2.00/m

Gebühren	Zählergrösse		
Grundtaxe	CHF 260.00/Jahr	20 mm	CHF 130.00/Halbjahr
Grundtaxe	CHF 480.00/Jahr	25 mm	CHF 240.00/Halbjahr
Grundtaxe	CHF 700.00/Jahr	>25 mm	CHF 350.00/Halbjahr
Zählermiete Zweitzähler	CHF 44.00/Jahr		CHF 22.00/Halbjahr
Zählermiete Grauwasserszähler	CHF 44.00/Jahr		CHF 22.00/Halbjahr

ABWASSER (+ 7.7 % MWST)

Letzte Änderung: 01.01.2018

Gebühren	
Grundtaxe	(angeschl. und entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert) x CHF 0.30
Mengengebühr	Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor x CHF 2.00

Anhang 2

Anmeldung für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Anmeldung für die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Hiermit melde/n ich/wir mich/uns für die Gemeindeversammlung Budget 2022
am 7. Dezember 2021 in Hauptwil an.

Anzahl Personen aus dem gleichen Haushalt _____

Kontaktaten (bitte von allen teilnehmenden Personen aufführen)

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Tel. Nr. _____

Bitte lassen Sie diesen Anmeldebogen **bis spätestens 1. Dezember 2021**
der Gemeindekanzlei Hauptwil-Gottshaus zukommen.

Sie können sich auch per E-Mail (gemeindekanzlei@pghg.ch)
oder telefonisch anmelden (071 424 60 62).

Ihre Daten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes bis 14 Tage
nach der Gemeindeversammlung aufbewahrt und danach vernichtet.

**Bitte beachten Sie, dass eine vorgängige Anmeldung
für die Versammlung zwingend ist.**



Gemeindeverwaltung
Oberdorfstrasse 3
9213 Hauptwil


Hauptwil-Gottshaus
Paradies im Grünen



Steg beim Rütweiher